

Waidhofen, am 28.05.2019

Dr. Franz Hörlesberger
T +43 7442 511-303
F +43 7442 511-99
post.h1@waidhofen.at

Betreff: Franz Loibl, Redtenbachstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, Errichtung eines Wasserreservoir-Teiches auf Gst.Nr. 599/1, KG Rien, für die Bewässerung der Gst.Nr. 443/1, KG Waidhofen a/d Ybbs, sowie Gst.Nr. 596/2 und 599/1, beide KG Waidhofen a/d Ybbs, wasserrechtliches Bewilligungsverfahren

Unser Zeichen: H/1-WR-967/2-2019

VERHANDLUNGSKUNDMACHUNG

Herr Franz Loibl, Redtenbachstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs, hat mit Eingabe vom 15.05.2019, Zl. H/1-WR-967-2019 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung eines Wasserreservoir-Teiches auf Gst.Nr. 599/1, KG Rien, für die Bewässerung der Gst.Nr. 443/1, KG Waidhofen a/d Ybbs, sowie Gst.Nr. 596/2 und 599/1, beide KG Waidhofen a/d Ybbs, gemäß den vorgelegten Projektsunterlagen der Firma Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach vom 15.05.2019 angesucht.

Wie sich aus den eingereichten Projektsunterlagen ergibt, soll auf Gst.Nr. 599/1, KG Rien, ein Wasserreservoir mit einer Fläche von 300m² errichtet werden.

Das Wasser wird über drei namenlose Rinnsale und einer Drainage in zwei neu errichtete Betonringe geleitet. Das benötigte saubere Wasser wird darin gesammelt und über zwei Rohre in das Wasserreservoir geführt. Jegliches Überwasser fließt im ursprünglichen Rinnsal wie bisher weiter.

Der Teich ist somit nicht nur ein Wasserspeicher, sondern auch ein Schutz bei Hochwasser, da durch den Bewilligungswerber der Wasserstand entsprechend geregelt werden kann.

Ein Wasservolumen von mind. 500m³ wird angestrebt.

Die Abdichtung des Teiches wird mit einer 1,5mm dicken, vorkonfektionierten Plane erfolgen.

Wasserreservoir:

Breite ca. 10 m, Länge ca. 30 m, Tiefe mind. 4 m

Seite 1/5

Damm:

Der Damm passt sich der natürlichen Geländeformation an und geht in sie über. ca. ein Drittel des Teichumfangs wird von einem mehr oder weniger hohen Damm umgeben. Das beim Teichbau gewonnene Material wird dem Damm zugeführt und eine Geländekorrektur vorgenommen. Der Damm wird mit ortsansässigen Pflanzen begrünt, eine regelmäßige extensive Wartung ist vorgesehen.

Entleerung/Absperrmöglichkeit von Zu- bzw. Abfluss der Teiche:

Wie bereits oben erwähnt ist das Reservoir auch gleichzeitig ein Hochwasserschutz und eine Trockenlegung für unseren Unterstand. Bei drohendem Hochwasser kann das Rinnsal in seinem ursprünglichen Lauf weiterfließen.

Zusätzlich wird ein Gully mit einem waagrechten Rohr und Absperrschieber an der tiefsten Stelle des Teiches eingebaut, wodurch der Wasserstand reguliert, bzw. der Teich komplett entleert werden kann.

Weiters wird ein senkrecht stehendes Rohr eingebaut, das am Teichboden mit einem 90 Grad Bogen bzw. Gelenk befestigt ist und den Wasserstand automatisch reguliert.

Nachweis über die schadloße Abfuhr von Hochwasser:

Zu den bereits erwähnten Maßnahmen, welche jegliche Hochwassergefahr abdecken werden, ist eine befestigte Überlaufmulde vorgesehen, die das Wasser in den ursprünglichen Bachlauf leitet.

Weitere Einzelheiten gehen aus den Projektunterlagen der Firma Hinterholzer GmbH, Heide 2, 3361 Aschbach vom 15.05.2019 hervor.

Zur Beurteilung, ob und unter welchen Voraussetzungen hierfür die wasserrechtliche Bewilligung erteilt werden kann, wird gemäß §§ 9, 11, 12, 13, 14, 15, 38, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215 i.d.g.F. i.V.m. §§ 40-44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. für

Freitag, den 14.06.2019, 09:00 Uhr

eine kommissionelle Verhandlung mit dem Treffpunkt der Teilnehmer an Ort und Stelle (599/1, KG Rien) anberaumt.

Beteiligte werden hiermit eingeladen, soweit sie sich in ihren Rechten bzw. in ihren rechtlichen Interessen berührt erachten, an der Verhandlung teilzunehmen.

Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein.

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstrehänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) i.d.g.F. hat die Kundmachung zufolge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Stadt Waidhofen a/d Ybbs

Bezirksverwaltung

Allgemeiner Hinweis:

Zur Verhandlung werden
der Antragsteller,
die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch
Zwangsrechte (§ 60 WRG 1959) in Anspruch genommen werden sowie
die Fischereiberechtigten und jene im Wasserbuch eingetragenen
Wasserberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingriffen werden soll
persönlich geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den
Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag beim Magistrat der Stadt
Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs, 2. Stock, Zimmer
206, zur Einsichtnahme auf.

Der Bürgermeister:
i.A. Dr. Franz HÖRLESBERGER e.h.
Bereichsleiter

F.d.R.d.A.:

(Müller)

Ergeht an:

- 1) Herrn Franz Loibl, Redtenbachstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 2) Herrn Gerhard Kaltenbrunner, Redtenbachstraße 26/1, 3340 Waidhofen
a/d Ybbs
- 3) Frau Andrea Kaltenbrunner, Redtenbachstraße 26/1, 3340 Waidhofen a/d
Ybbs
- 4) Herrn Manfred Wailzer, Redtenbachstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 5) Frau Stefanie Wailzer, Redtenbachstraße 18, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 6) NÖ Gebietsbauamt III St. Pölten, z.Hd. Herrn Dipl.-Ing. Peter Hollhut, Am
Bischofteich 1, 3100 St. Pölten, mit der Bitte um Teilnahme als
wasserbautechnischer ASV
- 7) Republik Österreich (Öffentliches Wassergut), vertr.d.d. LH von NÖ,
dieser vertr.d.d. Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA1, Landhausplatz
1, 3109 St. Pölten
- 8) Amt der NÖ Landesregierung, Abt. WA2 (wasserwirtschaftliches
Planungsorgan), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, mit der Bitte um
Stellungnahme gemäß § 55 Abs. 2 WRG 1959
- 9) Fischereivereinerband III - Amstetten, Geschäftsstelle Waidhofen/Ybbs,
Durstgasse 1a, 3340 Waidhofen/Ybbs

Seite 4/5

- 10) Verein „Petri-Jünger Waidhofen/Ybbs“, z.Hd. Herrn Peter Prinix, In der Rehsulz 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 11) Österreichische Bundesforste AG, Forstbetrieb Waldviertel-Voralpen, Langenloiserstraße 217, 3500 Krems
- 12) Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung „Südwestliches NÖ“, Josef Adlmansederstraße 4, 3390 Melk, z.Hd. Herrn DI Eduard Kotzmaier
- 13) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 14) A1 Telekom Austria AG, Leitungstechnik NÖ u. Bgld., Lassallestraße 9, 1020 Wien
- 15) Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs, Schmiedestraße 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 16) Bezirksbauernkammer, Kapuzinergasse 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 17) Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
- 18) NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wienerstraße 64, 3100 St. Pölten
- 19) Netz Niederösterreich GmbH, Friedhofstraße 1, 3340 Waidhofen/Ybbs
- 20) Bereich H/2, z.Hd. Herrn Ing. Markus Schuller
- 21) Bereich PW/3, z.Hd. Herrn BD Alfred Fangmeyer
- 22) Bereich PW/5, z.Hd. Herrn Ing. Markus Hochleitner, im Hause
- 23) Bereich PW/2, z.Hd. Herrn Matthias Pialek, betreffend Gst.Nr.599/5, KG Rien und 443/36, KG Waidhofen a/d Ybbs (Öffentliches Gut der Stadt Waidhofen a/d Ybbs)
- 24) Bereich PW/4, z.Hd. Herrn Gerald Käferbeck
- 25) Vizebürgermeister Mario Wührer
- 26) Zur Kundmachung im Haus Bertastraße 33, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 27) Zur Kundmachung im Haus Bertastraße 35, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 28) Zur Kundmachung im Haus Bertastraße 37, 3340 Waidhofen a/d Ybbs
- 29) Zur Kundmachung an der Amtstafel
- 30) Zur elektronischen Kundmachung



Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter <http://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur>